



# Einwohnergemeinde Mägenwil

## Gemeindeordnung

2019

Die Einwohnergemeinde Mägenwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

### Gemeindeordnung

#### I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern
4. In das Wahlbüro werden 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder gewählt
5. In die Steuerkommission werden 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder gewählt

#### II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten in Gemeindeverbände; diese Delegierten bestimmt der Gemeinderat.

#### III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Der Reussbote“.

#### **IV. Zuständigkeiten**

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
  - 2.1. Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.-- pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg.
  - 2.2. Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr.
  - 2.3. Tauschverträge bis zu je 1'000 m<sup>2</sup> Tauschfläche pro Kalenderjahr.
  - 2.4. Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen oder Sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.--.
  - 2.5. Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
  - 2.6. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen (gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Mägenwil gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig. (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, SAR 121.200) (1)

#### **V. Fakultatives Referendum**

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Beschlüsse welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben.

Die Änderung gemäss IV. Abs. 3 (1) tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Erlass der Gemeindeordnung im Jahre 1991/1992

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am **10. Dezember 1991**

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom **16. Februar 1992**

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **21. Juli 1992**

Änderung Punkt IV. Abs. 3

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am **4. Juni 2019**

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom **18. August 2019** angenommen.

Mägenwil, 4. September 2019

**GEMEINDE MÄGENWIL**

Marin Leuthard  
Gemeindeammann

Werner Bünzli  
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 10. April 2013 wird die Änderung der Gemeindeordnung genehmigt.

Aarau, 24. September 2019

**KANTON AARGAU**

Departement Volkswirtschaft und Inneres